



**Förderkreis
des
Mädchen-
gymnasiums
Essen-
Borbeck e.V.**

Förderkreis MGB e.V., Fürstättissinstraße 52 - 54, 45355 Essen

Satzung

des Förderkreises des Mädchengymnasiums Essen-Borbeck e. V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis des Mädchengymnasiums Essen-Borbeck e.V.“

Er hat seinen Sitz in Essen-Borbeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit ist der Verein eine freie Vereinigung von Personen, die der Schule nahe stehen. Als gemeinnützige Vereinigung verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke des Vereins sind

- a) die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Gymnasiums bei der Erziehung und Bildung seiner Schülerinnen,
- b) Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, das Lernklima und Lernumfeld der Schülerinnen / LehrerInnen zu verbessern,
- c) die personelle und organisatorische Unterstützung von außerschulischen Veranstaltungen und Projekten des Gymnasiums in allen Bereichen von schulischer Bildung und Erziehung, z.B. durch ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur-, Förder- und Betreuungsangebote ,
- d) die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Abgabe von Speisen und Getränken (Mensabetrieb) an die Schülerinnen,
- e) sozial-schwache / finanziell benachteiligte Schülerinnen zu fördern und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- f) die Verbundenheit der Schülereltern, der ehemaligen Schülerinnen und aller Freunde mit dem Gymnasium zu pflegen.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder entrichten jährlich zu Beginn des Schuljahres den Beitrag; seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehemalige Schülerinnen des Gymnasiums werden während ihrer Ausbildungs- bzw. Studienzeit für eine Dauer von max. 5 Jahren von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

Juristische Personen und natürliche Personen, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied des Vereins werden, sofern sie den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen nach Ablauf des 3. Monats nicht gezahlt hat. Stundung kann vom Vorstand gewährt werden oder
2. ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Beisitzern. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sollen alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden; wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ohne Wahl bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertritt jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsperiode in den Vorstand berufen.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung soll spätestens 7 Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

Der Schulleiter, der Schulpflegschaftsvorsitzende, die Schulsprecherin sowie die Vorsitzende der Altschülervereinigung. Gehört eines der geborenen Mitglieder bereits durch die Mitgliederwahl dem Vorstand an, so zählt zudem der jeweilige Stellvertreter zum erweiterten Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über:

1. die Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. jede Änderung der Satzung,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern und
5. den Berufungsantrag ausgeschlossener Mitglieder.

Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Schulhalbjahr statt. Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder durch Aushändigung von Rundschreiben an die Schülerinnen des Gymnasiums, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Niederschrift der Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes gegengezeichnet. Für die Dauer der Vorstandswahl wählen die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Begründung schriftlich vom Vorstand verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte im Amt. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Mädchengymnasium Essen-Borbeck unter der Maßgabe, es dem ursprünglichen Zweck entsprechend zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.12.2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.



**Förderkreis
des
Mädchen-
gymnasiums
Essen-
Borbeck e.V.**

Förderkreis MGB e.V., Fürstättinstraße 52 - 54, 45355 Essen-Borbeck

Beitragsordnung

des Förderkreises des Mädchengymnasiums Essen-Borbeck e.V.

Nach § 4 der Vereinssatzung des Förderkreises sind die Mitgliedsbeiträge durch eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedete Beitragsordnung festzusetzen.

In der Mitgliederversammlung vom 01.12.2009 wurde beschlossen, dass

- der Mindestbeitrag ab dem 01.08.2010 auf 1 € pro Monat festgesetzt wird,
- der Jahresbeitrag (mindestens 12 €) in einer Summe zu Beginn des Schuljahres zu entrichten ist und
- die Mitglieder gebeten werden, an dem Lastschriftverfahren des Vereins teilzunehmen.

Ehemalige Schülerinnen des Gymnasiums werden gemäß § 4 der Vereinssatzung während ihrer Ausbildungs- bzw. Studienzeit für eine Dauer von max. 5 Jahren von der Zahlung des Beitrages befreit.

Der Beitrag gilt bis zur Änderung der Beitragsordnung in satzungsgemäßer Form.

Der **Förderkreis des Mädchengymnasiums Essen-Borbeck e.V.** ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein von Förderern dieser Schule - unserer Kinder. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

Bankverbindung:
Konto-Nr. 252 148
Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05)

Vorstand: Peter Schumacher (Vorsitz), Frank Goschnick (stellv.), Sabine Baumgarten (Schatzmeisterin),
Barbara Winter-Riesterer (Schriftführerin), Elisabeth Gemein, Birgit Niehr, Manfred Flach
Amtsgericht Essen-Borbeck: VR 10174